

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 29.06.2017 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Begründung

Mit der Petition soll erreicht werden, dass die Grünpfeil-Regelung gemäß § 37 Absatz 2 Nummer 1 Satz 8 bis 10 der Straßenverkehrs-Ordnung generell für den Fahrradverkehr an Kreuzungen gilt, an denen sich zwei befestigte Fahrradwege rechts der Fahrzeugspur kreuzen.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass der Grünpfeil den Verkehrsteilnehmern ermögliche, an entsprechend gekennzeichneten Lichtzeichenanlagen unter Berücksichtigung des Querverkehrs auch bei Rot nach kurzem Halt rechts abzubiegen. Eine flächendeckende Grünpfeil-Regelung, ob mit oder ohne entsprechende Beschilderung, würde den Verkehrsfluss beschleunigen und den oft vorkommenden Rotlichtverstößen rechtsabbiegender Radfahrer vorbeugen. Im Übrigen gebe es fahrradspezifische ähnliche Regelungen wie den Grünpfeil beispielsweise in den Niederlanden und in Frankreich.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu der Petition wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 49 Mitzeichnungen und 14 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss begrüßt zunächst das mit der Petition zum Ausdruck gebrachte Engagement im Hinblick auf die Erhöhung der Verkehrssicherheit, die auch für ihn ein sehr wichtiges Anliegen darstellt.

Ferner stellt der Ausschuss jedoch fest, dass es nicht möglich ist, in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) eine Regelung zu verankern, die ein generelles Rechtsabbiegen für Radfahrer bei rotem Lichtzeichen erlaubt. Deutschland ist Vertragsstaat des Wiener Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen, welches die Mitgliedstaaten u. a. dazu verpflichtet, dem Lichtzeichen „Rot“ stets die Bedeutung „Halt“ zuzuordnen (Artikel 23). Eine nationale Regelung, die das Rechtsabbiegen bei Rot ohne vorheriges Anhalten zuließe, wäre deshalb mit dem Übereinkommen unvereinbar und damit unzulässig. Die Vorschrift richtet sich dem Wortlaut nach an alle Fahrzeugführer und nimmt Radfahrer von dem Verbot nicht aus. Mit gutem Grund sieht daher auch § 37 StVO ein uneingeschränktes Anhaltegebot bei rotem Lichtzeichen vor: „Rot ordnet an: „Halt vor der Kreuzung“.

Nach deutschem Recht ist aber bereits heute nach dem Anhalten das Abbiegen nach rechts erlaubt, wenn rechts neben dem Lichtzeichen Rot ein Schild mit grünem Pfeil auf schwarzem Grund (Grünpfeil) angebracht ist. Nach sorgfältiger Prüfung der örtlichen Eignung kann ein sogenannter Grünpfeil eingesetzt werden, der zur Verbesserung des Verkehrsflusses beiträgt (§ 37 Absatz 2 Nummer 1 Satz 7 bis 10 StVO). Durch den Grünpfeil soll die Leistungsfähigkeit von Kreuzungen, die mit Ampeln ausgerüstet sind, erhöht werden, ohne die Verkehrssicherheit zu beeinträchtigen. Dies kann auch Radfahrern zugutekommen. Der Fahrzeugführer darf nach bestehender Rechtslage dabei allerdings nur aus dem rechten Fahrstreifen abbiegen. Er muss sich dabei so verhalten, dass eine Behinderung oder Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer, insbesondere des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs der freigegebenen Verkehrsrichtung, ausgeschlossen ist.

Weiterhin macht der Ausschuss darauf aufmerksam, dass Bund und Länder u. a. diese Petition zum Anlass genommen haben, um das Thema der Grünpfeil-Regelung für den Radverkehr auf der Sitzung des Bund-Länder-Fachausschusses Straßenverkehrs-Ordnung/Ordnungswidrigkeiten (BLFA-StVO) am 20./21. September 2016 in Bonn aufzugreifen. Es bestand Einigkeit darin, die Regelung des § 37 Absatz 2 Nummer 1 Satz 8 StVO für den Radverkehr zu überarbeiten, da derzeit Fahrzeugführer nur aus dem rechten Fahrstreifen heraus von einer Grünpfeil-Regelung Gebrauch machen können. Radsonderwege werden derzeit nicht erfasst.

Es wurde daher folgender Beschluss getroffen: Der BLFA-StVO bittet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) bei nächster Gelegenheit, § 37 Absatz 2 Nummer 1 Satz 8 StVO im Hinblick auf Radsonderwege zu erweitern. Darüber hinaus bittet der BLFA-StVO das BMVI, die Bundesanstalt für

Straßenwesen (BASt) mit einer Untersuchung zur Klärung der Frage zu beauftragen, ob es unter Verkehrssicherheitsgesichtspunkten sinnvoll ist, die Grünpfeil-Regelung in Einzelfällen nur auf den Radverkehr beschränken zu können und ob dafür die Anforderungsvoraussetzungen der Verwaltungsvorschriften zur StVO im Hinblick auf die unterschiedlichen Radwegeführungen modifiziert werden können.

Für Fälle, in denen an Kreuzungen der Verkehrsfluss und die Sicherheit des Radverkehrs – im Sinne der Petition – gefördert werden sollen, kann dies auch durch spezielle Radfahrerampeln, die das Sinnbild eines Radfahrers enthalten (§ 37 Absatz 2 Nummer 5 StVO), erreicht werden. Durch diese Ampeln können die Radfahrer – getrennt vom übrigen Fahrzeugverkehr – sicher über die Kreuzung gelotst werden. Soll eine solche Radfahrerampel nur für den abbiegenden Radverkehr gelten, kann nach der die StVO begleitenden Verwaltungsvorschrift zu § 37 Absatz 2 Nummer 5 Randnummer 43 zusätzlich zu dem Sinnbild eines Radfahrers ein farbiger Pfeil im Lichtzeichen angezeigt werden.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss nach umfassender Prüfung der Sach- und Rechtslage im Ergebnis dringenden Handlungsbedarf. Er empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, weil das Anliegen der Petition begründet und Abhilfe notwendig ist.